

ARCHÄOLOGISCHES INSTITUT DES DEUTSCHEN REICHES

DER PRÄSIDENT

BERLIN W 62 · MAIENSTRASSE 1

FERNSPRECHER: 25 33 27

TGB-NR. 615/41 S
90-11-4

DEN 26. Juli 1941

An

die Zweigstelle des Archäologischen
Instituts des Deutschen Reichs

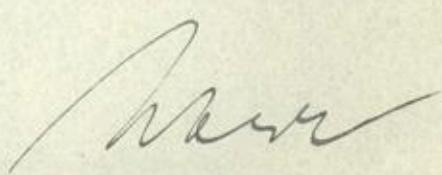
Athen.

Phidiasstr.1.

Zum Schreiben vom 28. Juni 1941.

In Verfolg meiner Schreiben vom 16. bis 23. d. M. Tgb. Nr. 530/41 - teile ich noch mit, daß der Leiter der Zweigstelle des Instituts in Athen bei Benutzung des Dienst-kraftwagens berechtigt ist, an diesem einen Wimpel in Größe von 20 x 30 cm zu führen. Sein Vertreter hat dieselbe Befugnis, wenn er die Vertretung ausübt. Die Führung von Wimpeln an eigenen Kraftwagen der Reichsbeamten ist nicht zulässig.

Ein Wimpel ist bestellt und wird der dortigen Zweigstelle zusammen mit den Fahnen alsbald zugehen.



(Schede)

